

Freiverantwortlichkeit aus ethischer und juristischer Perspektive

Online-Kammersymposium der Ärztekammer Nordrhein

Update-Ethik „Freiverantwortlichkeit“

29. Januar 2025

Agenda

- Die Bedeutung der Freiverantwortlichkeit für die ethische und rechtliche Bewertung von Suizid und Suizidbeteiligung
- Der Begriff der Freiverantwortlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme des Deutschen Ethikrats „Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit“ vom 22. September 2022
- Zur Feststellung der Freiverantwortlichkeit

Bedeutung der Freiverantwortlichkeit für die Bewertung von Suizid und Suizidbeteiligung

- Freiverantwortliche Suizidentscheidungen sind – auch wenn dies nicht leichtfällt – ethisch wie rechtlich zu respektieren.
- Dementsprechend darf ein freiverantwortlicher Suizid nur mit dem Mittel der Überzeugung, aber nicht durch die Anwendung von Zwang verhindert und er darf auch unterstützt werden.
- Vor nicht freiverantwortlichen Suizidentscheidungen sind die Betroffenen dagegen unbedingt zu schützen.
- Ein nicht freiverantwortlicher Suizid ist notfalls auch durch die Anwendung von Zwang zu verhindern und darf keinesfalls unterstützt werden.

Bedeutung der Freiverantwortlichkeit für die Bewertung von Suizid und Suizidbeteiligung

- Diese zentrale Funktion der Kategorie der Freiverantwortlichkeit für die Bewertung von Suizid und Suizidbeteiligung war im Strafrecht schon vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 allgemein anerkannt.
- Das Strafrecht bewertet seit jeher die Unterstützung eines nicht freiverantwortlichen Suizids als eine Fremdtötung, die als fahrlässige Tötung (§ 222 StGB), als Totschlag (§ 212 StGB) oder sogar als Mord (§ 211 StGB) strafbar sein kann.
- An dieser strafrechtlichen Bewertung würde auch eine mögliche gesetzlichen Regelung der Suizidassistenz nichts ändern.

Bedeutung der Freiverantwortlichkeit für die Bewertung von Suizid und Suizidbeteiligung

- Obwohl das geltende Recht (noch) kein bestimmtes Verfahren zur Überprüfung der Freiverantwortlichkeit einer Suizidentscheidung vorschreibt, müssen Suizidhelferinnen und Suizidhelfer damit deren Vorliegen in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, um eine Strafbarkeit zu vermeiden.
- Diese Notwendigkeit belegen zwei - noch nicht rechtskräftige - Urteile aus dem vergangenen Jahr. In beiden Fällen wurde Suizidhilfe leistende Ärzte wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, weil die jeweilige Suizidentscheidung nicht freiverantwortlich gewesen sei und die Ärzte dies als möglich erkannt und in Kauf genommen hätten.

Freiverantwortlichkeit: normativer Maßstab

- Der Begriff der Freiverantwortlichkeit bezeichnet das Maß an Selbstbestimmtheit, das erforderlich ist, um eine Entscheidung als Ausübung eines der Person zustehenden Selbstbestimmungsrechts anerkennen zu können.
- Dieses Maß ist nicht empirisch vorgegeben, sondern normativ zu bestimmen. Maßgeblich sind insbesondere die Komplexität der zu treffenden Entscheidung und das Gewicht der sich aus ihr ergebenden Folgen.
- Je gravierender die Folgen einer Entscheidung für die betreffende Person sind, desto höhere Anforderungen sind an die Freiverantwortlichkeit zu stellen.

Freiverantwortlichkeit: normativer Maßstab

- Aufgrund der Irreversibilität einer Suizidentscheidung sind an deren Freiverantwortlichkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen.
- Auch diese besonders hohe Anforderungen müssen jedoch für das Gros der Menschen erfüllbar sein.
- Sie dürfen das Recht auf selbstbestimmtes Sterben nicht dadurch entleeren, dass sie Betroffenen in der Praxis die Möglichkeit zu dessen Ausübung nehmen.

Freiverantwortlichkeit: Voraussetzungen im Überblick

- Hinreichende Kenntnis der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte
- Hinreichende kognitive, emotionale und volitive Fähigkeiten zur Abwägung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte (Selbstbestimmungsfähigkeit)
- Hinreichend überlegte, beständige und nicht fremdbestimmt, sondern eigenständig getroffene Abwägungsentscheidung

Freiverantwortlichkeit: Kenntnis der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte

- Welche Gesichtspunkte entscheidungserheblich sind, hängt von den Gründen ab, aus denen die Betroffenen ihr Leben beenden wollen.
- Sind dies besonders belastende Lebenssituationen (Krankheit, Einsamkeit, Armut), so gehören zu diesen Gesichtspunkten vor allem die zu erwartende Entwicklung der Belastung und die Möglichkeiten zu deren Beseitigung oder Milderung.

Freiverantwortlichkeit: Selbstbestimmungsfähigkeit

- Um das Recht auf selbstbestimmtes Sterben nicht auszuhöhlen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass erwachsene Personen über die für eine freiverantwortliche Suizidentscheidung erforderliche Selbstbestimmungsfähigkeit verfügen.
- Allerdings kann es im Einzelfall in der Adoleszenz noch an der notwendigen Selbstbestimmungsfähigkeit fehlen, um irreversibel über die Beendigung des eigenen Lebens entscheiden zu können.
- Bei Minderjährigen ist die für diese Entscheidung erforderliche geistige Reife in aller Regel noch nicht vorhanden. Ausnahmen sind insbesondere dann vorstellbar, wenn die Erfahrung einer schweren Erkrankung die Persönlichkeitsentwicklung beschleunigt hat.

Freiverantwortlichkeit: Selbstbestimmungsfähigkeit

- Eine psychische Erkrankung kann dazu führen, dass der erkrankten Person eine verständige Abwägung der nach ihrem eigenen Wertesystem entscheidungserheblichen Gesichtspunkte nicht möglich und damit eine freiverantwortliche Suizidentscheidung ausgeschlossen ist.
- Eine derartige Beeinträchtigung der Selbstbestimmungsfähigkeit ist jedoch auch bei einer diagnostizierten psychischen Erkrankung konkret zu prüfen und zu belegen.
- Die bloße Diagnose einer psychischen Erkrankung und die Motivation einer Suizidentscheidung durch das aus einer solchen Erkrankung resultierende psychische Leid schließen deren Freiverantwortlichkeit nicht aus.

Freiverantwortlichkeit: überlegte, gefestigte und eigenständige Entscheidung

- Die an eine freiverantwortliche Suizidentcheidung zu stellenden hohen Anforderungen zeigen sich insbesondere darin, dass eine solche Entscheidung den Gebrauch der Fähigkeit zur Abwägung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte voraussetzt.
- Ein freiverantwortliche Suizidentcheidung darf nicht nur einer spontanen Regung entspringen, sondern muss nach reiflicher Überlegung getroffen werden.
- Außerdem muss es sich um eine gefestigte Entscheidung handeln, das heißt, die betreffende Person darf keine Zweifel mehr haben und ihr Wille zur Beendigung des eigenen Lebens muss auch zeitlich stabil erscheinen.

Freiverantwortlichkeit: überlegte, gefestigte und eigenständige Entscheidung

- Ein freiverantwortliche Suizidentscheidung muss darüber hinaus eigenständig, d.h. nicht unter dem übermäßigen Einfluss Dritter anderer Personen getroffen worden sein.
- Daran fehlt es selbstverständlich in allen Fällen von Zwang, Drohung oder Täuschung.
- Aber auch wenn eine Person sich bei ihrer Entscheidung einer anderen Person unterordnet, insbesondere ihr eigenes Leben nur deshalb beenden will, weil eine andere Person dies von ihr erwartet, liegt keine eigenständige und damit auch keine freiverantwortliche Suizidentscheidung vor.

Freiverantwortlichkeit in Notlagen

- Da der Kern des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben gerade darin besteht, selbst zu entscheiden, welche Belastungen des eigenen Lebens man zu tragen bereit ist, wird die Freiverantwortlichkeit einer Suizidentscheidung nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Person nur „so“, d.h. aufgrund einer von ihr als unerträglich empfundenen Belastung nicht weiterleben will.
- Genügt eine Suizidentscheidung allen zuvor dargestellten Anforderungen, so ist sie auch dann als freiverantwortlich zu bewerten, wenn sie durch eine als unerträglich empfundene Belastung, etwa eine schwere körperliche oder psychische Erkrankung, motiviert ist und die betreffende Person ohne diese Belastung gern weiterleben würde.

Feststellung der Freiverantwortlichkeit

- Die an die Freiverantwortlichkeit einer Suizidentscheidung zu stellenden hohen Anforderungen legen es zunächst nahe, zu deren Feststellung ein stark formalisiertes, Fehler so weit wie möglich ausschließendes Verfahren vorzusehen.
- Das ist jedoch schon deshalb schwierig, weil die Voraussetzungen der Freiverantwortlichkeit volatil sind und für den Zeitpunkt des Suizids festgestellt werden müssen.
- Formalisierte Verfahren kosten Zeit und je mehr Zeit die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Freiverantwortlichkeit in Anspruch nimmt, desto höher ist die Gefahr, dass eine im Verfahren getroffene Feststellung schon bei dessen Beendigung nicht mehr aktuell ist.

Feststellung der Freiverantwortlichkeit

- Hohe formale Anforderungen verleiten außerdem dazu, sich auf deren Erfüllung zu konzentrieren und die persönliche, ganzheitliche Beurteilung der Freiverantwortlichkeit der Suizidentscheidung für weniger bedeutsam zu erachten. Die Feststellung der Freiverantwortlichkeit sollte sich jedoch keinesfalls auf das Abhaken einer Scheckliste beschränken.
- Schließlich können sich Suizidhilfeorganisationen auf formale Anforderungen leichter einstellen als Ärztinnen und Ärzte, die nur gelegentlich Suizidhilfe leisten. Hohe Verfahrensanforderungen wären deshalb geeignet, die gegenwärtige Praxis organisierter Suizidhilfe zu zementieren und weiter zu verstärken.

Feststellung der Freiverantwortlichkeit

- Die angestellten Überlegungen sprechen im Ergebnis nicht gegen die Einführung eines Verfahrens zur Feststellung der Freiverantwortlichkeit.
- Jedoch sollte man bei der Ausgestaltung dieses Verfahrens Augenmaß bewahren und sich bewusst sein, dass hohe Verfahrensanforderungen auch negative Konsequenzen haben können.
- Formelle Mindestanforderungen sind sicherlich sinnvoll, aber letztlich wird die Feststellung der Freiverantwortlichkeit immer eine Einzelfallentscheidung bleiben, die von den handelnden Personen persönlich zu verantworten ist.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit